

VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Nach Gerichtsurteil bleibt nur heiße Luft

Villingen-Schwenningen. Auf niedrigere Gaspreise dank eines Urteils des Bundesfinanzhofes dürfen die Verbraucher im Einzugsgebiet der Stadtwerke Villingen-Schwenningen nicht hoffen.

Die Verrechnung von Verlusten und Gewinnen zwischen eigenständigen Gesellschaften kommt einer verdeckten Gewinnausschüttung gleich. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22. August entschieden.

Dieses Urteil bleibt für die Energiekunden der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH ohne Auswirkungen. Verluste aus Bädern und Parkhäusern sind keine Preisbestandteile der Kalkulation der Energiepreise, schreibt dazu Stadtwerke-Geschäftsführer Ulrich Köngeter.

Er nimmt damit auch indirekt Stellung zu einer Petition, die Rechtsanwalt Hans-Jörg Knäpple aus Bad Dürrenheim beim Landtag in Stuttgart eingereicht hat. Er will erreichen, dass die kommunalen Gasversorger ihre Preise senken.

Knäpples Fazit aus dem Urteil lautet: "Da die Quersubventionierung kein "Steuersparmodell" ist, zahlen die Gasverbraucher die vom kommunalen Versorger auf seinen Gewinn zu entrichtenden Steuern über den Gaspreis mit. Wenn die Gemeinde für die Verlustdeckung von Bädern und Parkhäusern Geld brauche, solle sie dafür Steuermittel verwenden oder die Grunds- oder die Gewerbesteuer erhöhen. Dann würden diejenigen belastet, die finanziell leistungsfähiger sind.

Viele Städte und Gemeinden führen ihre Betriebe der Daseinsvorsorge, wie Bäder oder Parkhäuser, als eigenständige Kapitalgesellschaften. Dies ist auch in VS der Fall. Die Bäder Villingen-Schwenningen GmbH (BVS) und die Parkhäuser Villingen-Schwenningen GmbH (PVS) sind als eigenständige GmbHs, Tochtergesellschaften der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS). Diese Organisationsform ermöglichte es bislang, Verluste und Gewinne der einzelnen Gesellschaften zu verrechnen. Die damit erzielten Steuervorteile kommen in vollem Umfang den Gesellschaftern zugute. Sie erhalten dadurch eine höhere Gewinnausschüttung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22. August entschieden, dass solche Querfinanzierungen aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden sind. Es handle sich jedoch um eine verdeckte Gewinnausschüttung, die Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuer pflichtig sei.

Konsequenzen hat dieses Urteil möglicherweise für die Stadt Villingen-Schwenningen. Falls das Urteil von der Finanzverwaltung umgesetzt wird, erhält die Stadt künftig eine geringere Gewinnausschüttung. Dieser Betrag fehlt dann im jährlichen Haushalt. Um welche Beträge es sich handelt, kann noch nicht gesagt werden.

Ohne Konsequenzen bleibt die Rechtsprechung hingegen für die Energie- und Wasserkunden der SVS. "Die Verluste aus Bädern und Parkhäusern sind kein Bestandteil der Kalkulation unserer Energie- und Wasserpreise", so Geschäftsführer Ulrich Köngeter. "Das haben wir schon oft klar zum Ausdruck gebracht", so Köngeter weiter. Daher hat das Urteil keine Auswirkung auf die Preiskalkulation. Die Märkte für Strom und Gas seien mittlerweile völlig liberalisiert und die SVS liege mit ihren Normsondervertragsangeboten im preisgünstigen Bereich. Andere Anbieter, die in einem technisch-wirtschaftlichen Querverbund keine Bäder und Parkhäuser unterhalten, liegen auf etwa ähnlichem Preisniveau oder sind sogar deutlich teurer. "Dies ist ein klarer Beweis dafür, dass Bäder- und Parkhausverluste mit der Kalkulation der Energiepreise nichts zu tun haben", so Köngeter.

Bei dem vom BFH entschiedenen Fall handele es sich um einen atypischen Fall des steuerlichen Querverbundes, der mit dem Sachverhalt wie er in VS vorliegt, nicht vergleichbar sei. Es bleibe daher abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung zu dem Urteil stellt.

Sollte das Urteil Anwendung finden, werde sich die Ausschüttungsquote der Stadt auf den Jahresüberschuss der Stadtwerke deutlich verringern, kündigt Köngeter an.

06.11.2007 - aktualisiert am 07.11.2007 09:26